Beklagte: Princesport GmbH

Vorlagefragen

1. Ist Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 ([1]) dahingehend auszulegen, dass zwingend eine Klarstellung zu erfolgen hat, dass es sich um ein reines, ausschließlich aus einer Faser bestehendes Textilerzeugnis handelt?

2. Ist die Verwendung eines der drei in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 genannten Zusätze „100 %", „rein" oder „ganz" zwingend, oder handelt es sich nur um eine Option für solche Erzeugnisse, aber nicht um eine Verpflichtung?

3. Gilt die Verpflichtung nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011, auf dem Etikett oder der Kennzeichnung von Textilerzeugnissen die Bezeichnung und den Gewichtsanteil aller im Erzeugnis enthaltenen Fasern anzugeben, auch für reine Textilerzeugnisse, wie sie unter Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 fallen?

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates; ABl. L 272, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 13. Juni 2017 von der Equipolymers Srl, der M&G Polimeri Italia SpA und der Novapet SA gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 5. April 2017 in der Rechtssache T-422/13, Committee of Polyethylene Terephthalate (PET) Manufacturers in Europe (CPME) u. a./Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-363/17 P)

(2017/C 283/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Equipolymers Srl, M&G Polimeri Italia SpA und Novapet SA (Prozessbevollmächtigte: L. Ruessmann, avocat, und J. Beck, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Committee of Polyethylene Terephthalate (PET) Manufacturers in Europe (CPME), Cepsa Química SA, Indorama Ventures Poland sp. z o.o., Lotte Chemical UK Ltd, Ottana Polimeri Srl, UAB Indorama Polymers Europe, UAB Neo Group, UAB Orion Global pet, Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

— das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;

— das Urteil des Gerichts aufzuheben, soweit es die Klage auf Schadensersatz abweist;

— über die Klage auf Schadensersatz in der Sache zu entscheiden und den Rechtsmittelführerinnen den geforderten Schadensersatz zu gewähren oder die Rechtssache zur Entscheidung in der Sache über die Klage auf Schadensersatz an das Gericht zurückzuverweisen;

— dem Rat die Kosten der Rechtsmittelführerinnen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe die von den Rechtsmittelführerinnen vorgelegten Beweise verfälscht und fehlerhaft dargestellt, als es entschieden habe, dass zwischen dem rechtswidrigen Erlass des Beschlusses 2013/226 ([1]) und dem von den Rechtsmittelführerinnen erlittenen Schaden kein ursächlicher Zusammenhang bestehe (angefochtenes Urteil, Rn. 155 bis 197 und insbesondere Rn. 187 bis 189).

([1]) Durchführungsbeschluss 2013/226/EU des Rates vom 21. Mai 2013 zur Ablehnung des Vorschlags für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien, Taiwan und Thailand im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 und zur Einstellung des Verfahrens der Auslaufüberprüfung betreffend die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indonesien und Malaysia insofern, als mit dem Vorschlag ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien, Taiwan und Thailand eingeführt würde (ABl. 2013, L 136, S. 12).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Bobigny (Frankreich), eingereicht am 19. Juni 2017 — Caisse de retraite du personnel navigant professionnel de l'aéronautique civile (CRPNPAC)/Vueling Airlines SA

(Rechtssache C-370/17)

(2017/C 283/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de grande instance de Bobigny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Caisse de retraite du personnel navigant professionnel de l'aéronautique civile (CRPNPAC)

Beklagte: Vueling Airlines SA

Vorlagefrage

Ist die Wirkung einer Bescheinigung E 101, die gemäß Art. 11 Abs. 1 und Art. 12a Nr. 1a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ([1]), von dem Träger ausgestellt wurde, den die Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet hat, dessen Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit weiterhin auf die Situation des Arbeitnehmers anzuwenden sind, auch in dem Fall aufrechtzuerhalten, dass die Bescheinigung E 101 infolge einer betrügerischen Handlung oder eines Rechtsmissbrauchs erlangt wurde, was rechtskräftig durch ein Gericht des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausübt oder ausüben soll, festgestellt wurde?

Für den Fall der Bejahung dieser Frage: Steht die Ausstellung von E-101-Bescheinigungen dem entgegen, dass Personen, die durch das betrügerische Verhalten des Arbeitgebers geschädigt wurden, dieser Schaden ersetzt wird, ohne dass die Eingliederung der Arbeitnehmer in das von der Bescheinigung E 101 bezeichnete System durch die Schadensersatzklage gegen den Arbeitgeber in Frage gestellt wird?

([1]) ABl. L 74, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 22. Juni 2017 — The Minister for Justice and Equality, Ireland, the Attorney General/Arkadiusz Piotr Lipinski

(Rechtssache C-376/17)

(2017/C 283/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court